

Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e.V.

zu dem Hinweisverfahren „Netzverträglichkeitsprüfungen“ gegenüber der
Clearingstelle EEG (Aktenzeichen 2013/20).

Freising, 25. Juni 2013



A. Eröffnungsbeschluss

Die Clearingstelle EEG hat am 28. Mai 2013 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens und die Mitglieder der Clearingstelle EEG Dr. Brunner und Dibbern gemäß § 25b Abs. 2a Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG beschlossen:

ein Hinweisverfahren einzuleiten, das sich mit der Kostentragung von durchgeführten „Netzverträglichkeitsprüfungen“ befasst. Gegenstand des Verfahrens soll unter anderem die Frage sein, ob Netzbetreiber gegen Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber einen Anspruch aus dem EEG 2009/EEG 2012 auf Zahlung eines Entgeltes für die Durchführung einer „Netzverträglichkeitsprüfung“ haben.

B. Hinweis – Erläuterungen zur Konsultation (Entwurf – Stand: 28. Mai 2013)

Das Hinweisverfahren geht nicht auf die Frage der Höhe der Kosten für „Netzverträglichkeitsprüfungen“ zum Anschluss von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (EEG-Anlagen) ein. Vielmehr soll geklärt werden, ob sich aus dem EEG 2009/EEG 2012 etwas zu der Frage ableiten lässt, wer diese Kosten dem Grunde nach zu tragen hat. Die zu klärenden Fragen betreffen grundsätzlich alle Erzeugungsarten und Energieträger. Aufgrund von Netzan-schlussbegehren zum Anschluss von EEG-Anlagen werden praktisch in einer Vielzahl von Fällen „Netzverträglichkeitsprüfungen“ durchgeführt. Zur Abfassung des Hinweisentwurfes ist es daher erforderlich, folgende tatsächliche Fragen zu klären:

1. Was verstehen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, Netzbetreiber, Planerinnen und Planer und andere an der Errichtung von EEG-Anlagen beteiligte Personen unter einer „Netzverträglichkeitsprüfung“?
2. Wann wird eine „Netzverträglichkeitsprüfung“ durchgeführt?
3. Wer veranlasst die Durchführung einer „Netzverträglichkeitsprüfung“?
4. Wer führt die „Netzverträglichkeitsprüfung“ durch?
5. Welche Anforderungen sind aus Sicht von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, Netzbetreibern, Planerinnen und Planer sowie anderen an der Errichtung von EEG-Anlagen beteiligten Personen an die Durchführung einer „Netzverträglichkeitsprüfung“ zu stellen?

6. Was ist aus Sicht von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, Netzbetreibern, Planerinnen und Planer sowie anderen an der Errichtung von EEG-Anlagen beteiligten Personen im Einzelnen Gegenstand einer „Netzverträglichkeitsprüfung“ insbesondere welchen Inhalt und welche Form hat diese üblicherweise aus Sicht der genannten Akteure?
7. Was folgt aus einer „Netzverträglichkeitsprüfung“, insbesondere welchen Zweck hat sie?
8. Gibt es Netzanschlüsse von Anlagen, bei denen keine „Netzverträglichkeitsprüfung“ erforderlich ist oder durchgeführt wird? Bejahendenfalls, welche sind dies?

C. Stellungnahme

Zu 1: Was verstehen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, Netzbetreiber, Planerinnen und Planer und andere an der Errichtung von EEG-Anlagen beteiligte Personen unter einer „Netzverträglichkeitsprüfung“?

Der Begriff „Netzverträglichkeitsprüfung“ ist gesetzlich nicht bestimmt. Im Erneuerbare-Energien-Gesetz wird der Terminus allein in § 5 Abs. 6 Nr. 2 EEG verwendet. Dort wird sinngemäß ausgeführt,

dass der Netzbetreiber verpflichtet ist, dem Einspeisewilligen alle Informationen, die für die Prüfung des Netzverknüpfungspunktes benötigt werden, sowie auf Antrag, die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten zu übermitteln.

Das Gesetz verwendet den Begriff „Netzverträglichkeitsprüfung“ damit in einem bestimmten Kontext, nämlich in Bezug auf die Überprüfung des Netzverknüpfungspunktes. Dies bedeutet, dass ein bereits ermittelter Netzverknüpfungspunkt vorausgesetzt wird, den der Einspeisewillige überprüfen können soll. Der Einspeisewillige ist dabei derjenige, welcher ein „ernsthaftes Planungsinteresse“ hat.

Cosack, in: Frenz/Müggenborg, EEG, 3. Aufl. 2013, § 5 Rn. 118

Die im Gesetz bestimmte Netzverträglichkeitsprüfung (Netzverträglichkeitsprüfung im Sinne des EEG) setzt somit eine schon vorher stattfindende Netzverträglichkeitsprüfung des Netzbetreibers zur Bestimmung des Netzanschlusspunktes voraus.

In der Praxis findet der Begriff immer dann Verwendung, wenn es um die Prüfung der Frage geht, wo und wie eine Anlage an das Versorgungsnetz angeschlossen werden kann.

Hinsichtlich der dabei zugrunde zu legenden Prüfung sowie im Hinblick auf das Ergebnis der Prüfung wird der Begriffsinhalt sehr unterschiedlich bestimmt. Schon der Prüfungsgegenstand wirft Fragen auf. So steht oft in Frage, ob anschlusspunktbezogen, netzbezogen oder netzübergreifend zu prüfen ist. Ein übergreifendes Verständnis besteht auch nicht hinsichtlich des vorzulegenden Ergebnisses.

Diese fehlenden Konturen sind aber auch nicht weiter verwunderlich, da der Begriff in aller Regel nicht im Sinne des EEG, sondern im technischen Wortsinn verwendet wird. Da diese Definition aber sehr offen ist, sind sowohl die Prüfung als auch das Ergebnis bezüglich der konkreten Anforderungen weiter zu bestimmen.

Zu 2. Wann wird eine „Netzverträglichkeitsprüfung“ durchgeführt?

2.1 Zur derzeitigen Praxis:

Nachdem der Einspeisewillige einen Netzanschluss oder die Erhöhung der Einspeiseleistung begehrt hat, fordert ihn der Netzbetreiber in der Regel auf, ein Auftragsformular für eine kostenpflichtige "Netzverträglichkeitsprüfung" zu zeichnen.

Nach Gegenzeichnung dieser Beauftragung erhält der Einspeisewillige nach entsprechender Prüfung durch den Netzbetreiber ein Schreiben, in dem ein festgelegter Netzverknüpfungspunkt mitgeteilt wird. In vielen Fällen ist die Mitteilung mit der Zusage verbunden, dass die Einspeisemöglichkeit bis zu einem bestimmten Zeitpunkt „reserviert“ wird (Einspeisezusage). Sofern der Einspeisewillige nachweisen kann, dass er in seiner Planung bzw. Realisierung Fortschritte erzielt, werden Einspeisezusagen regelmäßig verlängert.

Detaillierte Ergebnisse einer Netzberechnung und die eigentliche Berechnung werden im Rahmen der Einspeisezusagen dabei nicht offengelegt. Es wird lediglich das Ergebnis mitgeteilt.

2.2 Rechtliche Einschätzung

Bereits aus dem Wortlaut von § 5 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2009/2012 ergibt sich, dass der Netzbetreiber dem Einspeisewilligen im Rahmen der gesetzlich niedergelegten Informationspflichten mitteilen muss, wo die Anlage an das Netz angeschlossen werden soll. Denn dieser hebt auf eine Prüfung eines Netzanschlusspunktes und damit auf einen bereits ermittelten Netzanschlusspunkt ab. Der Netzbetreiber hat daher den Netzverknüpfungspunkt im Rahmen einer (internen) Netzverträglichkeitsprüfung zu ermitteln und dem Betreiber das Ergebnis auf der Grundlage seiner Informationspflichten mitzuteilen.

Klar gestützt wird dieses Ergebnis auch durch die Nr. 1 und 3 des § 5 Abs. 6 EEG 2012, da diese Informationspflichten einen bestimmten Netzverknüpfungspunkt

voraussetzen. Für die Nr. 1 ergibt sich dies daraus, dass ein „Zeitplan für die unverzügliche Herstellung des Netzanschlusses mit allen erforderlichen Arbeitsschritten“ vorzulegen ist. Ein solcher Zeitplan kann aber nur vorgelegt werden, wenn der Netzbetreiber den Netzverknüpfungspunkt bereits durch eine interne Netzverträglichkeitsprüfung bestimmt hat. Für die Nr. 3 ist auszuführen, dass die dort bestimmte Informationspflicht über die Kosten nur erfüllt werden kann, wenn der Netzverknüpfungspunkt bereits feststeht.

Damit ist festzustellen, dass der Netzbetreiber dem Einspeisewilligen im Rahmen seiner festgelegten Informationspflichten auf Basis einer „internen“ Netzanschlussprüfung, die alle technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte abbildet, mitteilen muss, wo der Netzanschlusspunkt ist. Für diese Prüfung kann der Netzbetreiber kein Entgelt verlangen, da die Informationspflichten unabhängig von einer Kostentragung bestehen. Der Gesetzgeber hat gerade nicht wie in der GasNZV die Prüfung von der Tragung der Kosten abhängig gemacht.

Dagegen kann auch nicht angeführt werden, dass die Pflichten nach den Nr. 1 und Nr. 3 auf Basis einer vorher nach der Nr. 2 des § 5 Abs. 6 EEG durchzuführen Netzanschlussprüfung auszuführen sind. Dagegen spricht zum einen, dass für alle Pflichten die gleiche Frist gilt. Zum anderen geht es bei der Nr. 2 um eine Überprüfung, die nur auf „Antrag“ durchzuführen ist.

Zu 3. Wer veranlasst die Durchführung einer „Netzverträglichkeitsprüfung“?

Die Netzverträglichkeitsprüfung im Sinne des EEG wird durch den Einspeisewilligen veranlasst.

Soweit der Netzbetreiber zu Informationen verpflichtet ist, die nur auf der Basis einer Netzverträglichkeitsprüfung erfolgen können, hat er diese auf seine Kosten zu veranlassen.

Zu 4. Wer führt die „Netzverträglichkeitsprüfung“ durch?

Soweit der Einspeisewillige nach § 5 Abs. 6 Nr. 2 EEG die Daten für eine Netzanschlussprüfung anfordert, ist er frei, wie er diese durchführt. Er kann diese selbst durchführen oder Dritte beauftragen.

Für den Fall, dass der Netzbetreiber zu Informationen verpflichtet ist, die er nur auf der Basis einer Netzverträglichkeitsprüfung erteilen kann, hat er diese auf seine Kosten zu veranlassen.

Zu 5. Welche Anforderungen sind aus Sicht von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, Netzbetreibern, Planerinnen und Planer sowie anderen an der Errichtung von EEG-Anlagen beteiligten Personen an die Durchführung einer „Netzverträglichkeitsprüfung“ zu stellen?

Aus Sicht des Einspeisewilligen sollte eine Netzverträglichkeitsprüfung so durchgeführt werden, dass er im Ergebnis nicht nur einen für ihn nicht nachvollziehbaren Netzverknüpfungspunkt erhält, insbesondere dann nicht, wenn dieser weit von seiner Anlage entfernt liegt. Hier wäre es wünschenswert, wenn detaillierte Angaben dazu erfolgen, weshalb kein näher gelegener Netzverknüpfungspunkt möglich ist. Auch wären Ausführungen hilfreich, weshalb ein Netzausbau nicht in Frage kommt. Derzeit ist in der Praxis kein Netzbetreiber bekannt, der derart detaillierte Informationen als Ergebnis einer Netzverträglichkeitsprüfung mitteilen würde.

Bezüglich der technischen Anforderungen wäre es wünschenswert, wenn die Netzverträglichkeitsprüfung nach einheitlichen Vorgaben, die dem Stand der Technik für EEG-Anlagen entsprechen, durchgeführt werden würden, was in der Praxis häufig nicht der Fall ist. So werden beispielsweise die meisten Netzverträglichkeitsprüfungen im sogenannten "N-1"-Fall durchgeführt, das bedeutet, dass das Netz so geprüft wird, als läge bereits ein Störfall vor und stünde eine Ableitungsmöglichkeit des Stroms gar nicht zur Verfügung. Dies ist Stand der Technik und Standard für Versorgungsleitungen, da die Versorgung in jedem Fall 100 % sichergestellt sein muss und demzufolge auch im Störfall auch die Versorgung problemlos erfolgen muss. Für EEG-Anlagen gilt dies indes nicht: Sofern es Leitungsprobleme gibt, würde die EEG-Anlage ohne irgendwelche negativen Folgen für die

Allgemeinheit abgeschaltet, was kurzzeitig ohne Weiteres akzeptabel ist. Demzufolge - hiervon gehen auch die meisten Fachgutachter aus - muss das Netz im Normalzustand und nicht im N-1-Zustand gerechnet werden. Die meisten Netzbetreiber berücksichtigen dies nicht.

Darüber hinaus sind Netzausbaufragen einzubeziehen. Weiter sind technische Maßnahmen zur Verbesserung der Aufnahmefähigkeit zu berücksichtigen, wie zum Beispiel die dynamische Netzstützung (Blindleistung). Darüber hinaus sind Einspeisezusagen adäquat und zeitpunktbezogen zu berücksichtigen.

Zu 6. Was ist aus Sicht von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, Netzbetreibern, Planerinnen und Planer sowie anderen an der Errichtung von EEG-Anlagen beteiligten Personen im Einzelnen Gegenstand einer „Netzverträglichkeitsprüfung“ insbesondere welchen Inhalt und welche Form hat diese üblicherweise aus Sicht der genannten Akteure?

Die (interne) Netzverträglichkeitsprüfung dient der Bestimmung des Netzverknüpfungspunktes. Das Ergebnis einer solchen Netzverträglichkeitsprüfung ist regelmäßig eine zeitlich befristete Einspeisezusage. Eine verbindliche Zusage für einen bestimmten Zeitraum ist dabei für den Einspeisewilligen oft von großer Bedeutung, da Banken Finanzierungen oft von einer über einen Zeitraum erteilten Einspeisezusage abhängig machen.

Hinsichtlich der Netzverträglichkeitsprüfung im Sinne des EEG sind nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 6 Nr. 2 EEG „die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten“ zu übermitteln. Erforderlich sind „alle Daten, die der andere für seine Planung und Investitionsabschätzung benötigt“.

Altrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 3. Aufl. 2011, § 5 Rn. 90

Dazu zählen Daten, die Eigenschaften eines Verteilungs- oder Übertragungsnetzes beschreiben, z. B. Kurzschlussleitungen, Spannungsebene und Ausbauzustand des Netzes.

Cosack, in: Frenz/Müggenborg, EEG, 3. Aufl. 2013, § 5 Rn. 120; Altrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 3. Aufl. 2011, § 5 Rn. 91

Des Weiteren zählen zu den erforderlichen Daten solche über die Netzauslastung wie Leitungskapazitäten, Umspannungen, Einspeiseprofile, Entnahmeprofile, Ursprung der Einspeisung (regenerativ oder konventionell) und Anlagenplanungen im Bereich des jeweiligen Netzes.

Altrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 3. Aufl. 2011, § 5 Rn. 91;

Cosack, in: Frenz/Müggenborg, EEG, 3. Aufl. 2013, § 5 Rn. 120

Das LG Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 24.07.2002 (11 O 120/02) entschieden, dass sich der Auskunftsanspruch auf folgende Tatsachen erstreckt:

- Darlegung der Anschlussmöglichkeiten der streitigen Anlage an das Netz in Form einer „nachprüfbaren Netzberechnung“,
- Ermittlung der am betreffenden Standort abnehmbaren Strommengen, ebenfalls in Form einer „nachprüfbaren Netzberechnung“,
- Darlegung der voraussichtlichen Höhe der Kosten eines Netzanschlusses am jeweiligen Standort mittels einer durch die Netzbetreiberin durchzuführenden Ermittlung unter genauer Darlegung der einzelnen Positionen.

Ob Daten aus Gründen der Geheimhaltungsgründen vorenthalten werden können, unterliegt einer Einzelfallprüfung.

Cosack, in: Frenz/Müggenborg, EEG, 3. Aufl. 2013, § 5 Rn. 129

Zu berücksichtigen ist das gegenseitige Betriebsgeheimnis (§§ 17 UWG, 242 BGB, 291 StGB). Ggf. müssen Einspeisewillige nach Treu und Glauben einwilligen, dass Daten weitergegeben werden, wenn dadurch bei mehreren geplanten Projekten die Einspeisewilligen „untereinander i.S. einer gesamtwirtschaftlichen Optimierung“ (BT-Drs. 16/8148, S. 42) mit dem Netzbetreiber eine Koordination des jeweiligen Anschlusses ermöglicht wird.

Cosack, in: Frenz/Müggenborg, EEG, 3. Aufl. 2013, § 5 Rn. 129

Zu 7. Was folgt aus einer „Netzverträglichkeitsprüfung“, insbesondere welchen Zweck hat sie?

Die (interne) Netzverträglichkeitsprüfung dient der Ermittlung des Netzverknüpfungspunktes durch den Netzbetreiber.

Die Netzverträglichkeitsprüfung im Sinne des EEG dient auf der Grundlage der übermittelten erforderlichen Daten der Überprüfung des vom Netzbetreiber ermittelten Netzverknüpfungspunktes.

Zu 8. Gibt es Netzanschlüsse von Anlagen, bei denen keine „Netzverträglichkeitsprüfung“ erforderlich ist oder durchgeführt wird? Bejahendenfalls, welche sind dies?

Diesseits sind keine Netzanschlüsse von Anlagen bekannt, die ohne eine Netzverträglichkeitsprüfung auskommen würden.

Ansprechpartner

René Walter
Referatsleiter Energierecht und –handel
Tel. +49 (0)8161 9846-60
rene.walter@biogas.org